

Nationales Waffenregister Ausbaustufe II

Fragen der Waffenhersteller und -händler

I. Der Ausbau des Nationalen Waffenregisters

Seit dem Jahr 2013 bildet das Nationale Waffenregister (NWR) den privaten Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen ab. Die Waffenbehörden übermitteln zu diesem Zweck Daten der privaten Waffenbesitzer, der waffenrechtlichen Erlaubnisse sowie der Waffen und Waffenteile an das Register. Seit 2016 wird das NWR, auch zur Umsetzung der geänderten Richtlinie (EU) 2017/853 (im Folgenden „EU-Feuernwaffenrichtlinie“), ausgebaut (NWR II). Mit NWR II wird die vollständige Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie deren wesentlichen Teilen ermöglicht (im Folgenden nur „Waffen“). Die Waffen sollen daher ab der Fertigstellung bis zu ihrer Vernichtung im NWR registriert werden. Außerdem sollen die jeweiligen Besitzverhältnisse sowie mögliche Bearbeitungen und Unbrauchbarmachungen der Waffen erfasst werden.

Waffenhersteller und -händler (HuH) sollen daher ihre entsprechenden Geschäftsvorfälle der Waffenbehörde elektronisch anzeigen. Die technische Realisierung erfolgt durch die Errichtung eines automatisierten Fachverfahrens, das Meldeportal (die sog. Kopfstelle) (System NWR II). An diese melden die HuH ihre Geschäftsvorfälle, die automatisiert an das NWR weitergeleitet werden. Die technische Einsatzbereitschaft des Systems NWR II wurde auf der Grundlage des Realisierungskonzeptes der Innenministerkonferenz (IMK) planmäßig zum 01.01.2019 fertiggestellt.

Am 13.12.2019 hat der Bundestag das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG) beschlossen, das am 20.12.2019 vom Bundesrat verabschiedet und am 19.02.2020 verkündet wurde. Die für das NWR wichtigen Vorschriften werden künftig im Waffenregistergesetz (WaffRG) enthalten sein, das am 01.09.2020 in Kraft tritt. Der tatsächliche Wirkbetrieb mit den Anzeigen der HuH und die Umstellung der Systeme (Inbetriebnahme von XWaffe 2.2) wird am 01.09.2020 beginnen.

II. Ziel der Übersicht

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung von Fragen, welche Sie an das Projekt NWR II adressiert haben und die von allgemeiner Bedeutung sind.¹ Die Antworten sollen allen Betroffenen über ihre Verbände zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise soll ein unterschiedsloser Wissensstand bei allen Beteiligten ermöglicht werden. Die Interessenvertreter der HuH werden seit Beginn des Projektes NWR II über die einschlägigen Verbände und deren Mitglieder (u.a. JSM, VDB, DSB und Bundesinnungsverband des Büchsenmacherhandwerks) regelmäßig über den Sachstand informiert und aktiv eingebunden.

¹ Fragen von Fachzeitschriften, Betroffenen oder Verbändevertretern u.a. im Rahmen von Besprechungen (Workshops und Informationsveranstaltungen) im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

III. Fragen und Antworten

1. Gesetz - Anzeigepflichten

ID	Frage	Antwort
1.1	Werden / können die Meldungen an das Nationale Waffenregister das Führen eines Waffenbuches ersetzen?	Die Pflicht zur Führung eines Waffenbuches (§ 23 Waffengesetz (WaffG) alte Fassung) und die Pflicht zur elektronischen Anzeige an die Waffenbehörden zum Zweck der Speicherung im NWR sind grundsätzlich voneinander zu trennen. Nach § 60a Abs. 1 WaffG besteht die Pflicht zur Führung eines Waffenbuches übergangsweise noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 fort. Die Anzeigen über das Meldeportal und deren Registrierung im Nationalen Waffenregister sind ein wesentlicher Baustein für den Wegfall des Waffenbuches.
1.2	Sind Ausnahmen von Pflicht zur Anzeige von Überlassungen vorgesehen, zum Beispiel in solchen Fällen, in denen die Überlassung nur kurzzeitig / temporär erfolgt?	<p>Grundsätzlich ist jeder Besitzwechsel anzuzeigen, das heißt jeder Erwerb und jede Überlassung. Entscheidend ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Waffe ausübt. Dem Zweck des Besitzwechsels (Verkauf, Kommission, Reparatur etc.) kommt dabei grundsätzlich keine Bedeutung zu. Dennoch hat der Gesetzgeber Ausnahmen normiert.</p> <p>Ausnahmen zu der Anzeigepflicht sind in § 37e WaffG geregelt und betreffen, unter anderem, die folgenden Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überlassung einzelner wesentlicher Teile zum Zweck der gewerbsmäßigen Verschönerung oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe, sofern eine Rücküberlassung erfolgen soll; • Überlassung im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses; • Temporäres Überlassen zum Schießen auf einer Schießstätte; • Überlassung einer Waffe zwischen Inhabern einer Herstellungs- oder Handelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG für einen Zeitraum von weniger als 14 Tagen; • Überlassung einer Waffe an Inhaber einer Herstellungs- oder Handelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG zum Zweck einer Verwahrung, Instandsetzung oder eines Kommissionsverkaufs; • Überlassung einer Waffe in sämtlichen Fällen des § 12 Abs. 1 WaffG (§ 12 Abs. 1 WaffG enthält Ausnahmen von Erlaubnispflichten des WaffG und geht inhaltlich über die oben genannten Punkte hinaus).
1.3	Melden die Zollbehörden Daten an das NWR, etwa über das	Die Zollbehörden melden keine Daten an das NWR. Der Zoll ist jedoch berechtigt, ein Übermittlungersuchen zum Zweck der eigenen Aufgabenerfüllung zu stellen (§ 13 Nr. 5 WaffRG).

	Verbringen von Waffen in den Geltungsbereich des WaffG?	
1.4	Welcher Umgang mit Waffen und Waffenteilen wird der Meldepflicht unterliegen.	Maßgeblich sind die Vorgaben der §§ 37 ff. WaffG. Gewerbliche Waffenhersteller und -händler haben den folgenden Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen anzuzeigen: <ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellung; • Überlassung; • Erwerb; • Austausch von wesentlichen Waffenteilen; • Umbauten soweit wesentliche Waffenteile betroffen; • Blockierung; • Vernichtung; • Unbrauchbarmachung; • Abhandenkommen.
1.5	Wann hat eine elektronische Anzeige (Meldung) zu erfolgen.	Die elektronische Anzeige hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.
1.6	Wann ist die elektronische Anzeigepflicht erfüllt?	Die Pflicht zur Anzeige gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die Nachricht vollständig und fehlerfrei an das NWR Meldeportal übermittelt wurde. Die nachgelagerte Rückmeldung der erfolgreichen Verarbeitung durch das NWR Meldeportal (einsehbar im Portal und abrufbar über den Web-Service) ist die Bestätigung dessen.
1.7	Wer ist Adressat der elektronischen Anzeigepflicht (Meldepflicht)?	Adressaten der elektronischen Anzeigepflichten sind die gewerblichen Waffenhersteller und -händler, also die Inhaber der Herstellungs- oder Handelserlaubnisse.
1.8	Auf welche Weise erhält der Bürger Auskunft über die zu seiner Person im NWR gespeicherten Daten?	Die Auskunftsrechte der betroffenen natürlichen Person sind im WaffRG (§ 30) und in der Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) (Art. 15) geregelt. Demnach hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie darüberhinausgehende Informationen, wie insbesondere die Verarbeitungszwecke. Um das Auskunftsrecht geltend zu machen, hat die betroffene Person im schriftlichen Verfahren ihre Identität durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Ausweiskopie oder amtlich beglaubigten Unterschrift nachzuweisen.
1.9	Welche Daten zu den Waffen/Waffenteilen und zu ihrem Besitzer werden erfasst?	Zu den Waffen und Waffenbesitzern werden alle Daten erfasst, die zu einer eindeutigen Identifikation und Zuordnung erforderlich sind. Zu den Waffen werden Hersteller, Modell, Kaliber, Seriennummer, waffentechnische Ausführung, Kategorie, Waffentyp und Waffentypfeingliederung erfasst. Hierbei sind die Vorgaben des in der Praxis seit Jahren bewährten Datenaustauschstandards XWaffe zu

		<p>beachten. Den aktuellen Leitfaden zur Bestandsdatenerfassung im Rahmen des Standards XWaffe 2.2 finden Sie im Zentralen Informationssystem der FL NWR. Dieser erläutert Besonderheiten im Rahmen der Bestandsdatenerfassung.</p> <p>Bei einer konkreten elektronischen Anzeige können Teile der Daten durch eine Identifikationsnummer ersetzt werden, die bei einer Erstregistrierung von Waffen vom NWR vergeben wird. Zu den Waffenbesitzern werden die Personalien sowie ihre Erlaubnisse gespeichert.</p>
1.10	<p>Welche XWaffe Bezeichnungen sind im Waffenhandelsbuch aufzunehmen?</p>	<p>Die Art und Weise der Eintragung von Waffen in Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbüchern und in Ersatzdokumentationen richtet sich nach den bestehenden waffenrechtlichen Vorschriften (§ 23 WaffG alte Fassung und §§ 17 ff. AWaffV in der ab September 2020 geltenden Fassung), wobei die Pflicht zur Führung von Waffenbüchern nach § 23 WaffG alte Fassung nur noch übergangsweise bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 fortbesteht. Die Beschreibung der Waffen in den Waffenbüchern unter Verwendung des Standards XWaffe ist nicht vorgeschrieben. Der Standard XWaffe ist hingegen zu verwenden, um Daten im NWR zu speichern und an die Registerbehörde zu übermitteln (vgl. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 der Waffenregistrierungsgesetz-Durchführungsverordnung (WaffRGDV)). Das schafft die Voraussetzung einer einheitlichen Beschreibung aller im NWR gespeicherten Daten.</p> <p>Die Waffenhersteller und Waffenhändler sind verpflichtet, Geschäftsvorfälle automatisiert an die Waffenbehörden zu melden, darunter auch Daten der Waffen (§ 37f WaffG). Diese Datenübermittlung erfolgt ebenfalls unter Verwendung des Standards XWaffe.</p> <p>Eine Bedienungsanleitung zur Verwendung der XWaffe-Matrix finden Sie in dem farblich grau unterlegten Feld unten links auf der Matrix. Dort finden Sie auch einige Beispielfälle. Richtig ist, dass für die vollständige Beschreibung einer Waffe mit Hilfe der XWaffe-Matrix sowohl die Kategorie, als auch der Waffentyp Anlage 1 und die Waffentyp Feingliederung zu bestimmen sind. Nach diesem Schema können Sie beispielsweise Ihre Bestandswaffen standardisieren und diese später, nach Inkrafttreten neuer gesetzlicher Meldepflichten, ohne größeren neuen Aufwand an die Waffenbehörden und damit das NWR melden.</p> <p>Sie finden die XWaffe-Matrix sowie einen Leitfaden zur Bestandsdatenerfassung im Zentralen Informationssystem der FL NWR.</p>
1.11	<p>Mit welchen Meldungen ist die Überlassung einer Kommissionswaffe an Berechtigte im NWR zu erfassen?</p>	<p>Der private Waffenbesitzer ist gemäß § 37e Abs. 3 Nr. 3 WaffG von der Anzeigepflicht bei Überlassung einer Kommissionswaffe an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG befreit. Die Überlassung einer Kommissionswaffe / Ansichtswaffe aus dem Blickwinkel des gewerblichen Waf-</p>

		<p>fenherstellers oder -händlers ist eine Überlassung im Sinne des Waffengesetzes (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 2 und 3 des WaffG). Der Grund der Überlassung (Verkauf, Kommission etc.) hat darauf keine Auswirkung. Diese Überlassung ist mit der Meldung „Überlassung“ zu melden. Technisch sind Ihre Systeme daher so vorzubereiten, dass die Abgabe einer „Überlassungs-Anzeige“ möglich ist.</p>
1.12	<p>Wie ist bei der Meldung an das NWR damit umzugehen, dass die Definitionen der wesentlichen Waffenteile „Austauschlauf“ und „Wechsellauf“ in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 3.1 und 3.2 des Waffengesetzes nicht dem Sprachgebrauch in der Praxis entsprechen?</p>	<p>Maßgeblich für die Definition der wesentlichen Waffenteile ist das Gesetz. Das gilt auch für die Definition von Austauschlauf und Wechsellauf (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 3.1 und 3.2 WaffG).</p>
1.13	<p>Welche NWR-IDs werden seitens der Händler und Hersteller bei der Meldung von Überlassung und Erwerb benötigt?</p>	<p>Zur Anzeige von Erwerb oder Überlassung werden nachfolgend aufgeführte NWR-IDs benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NWR-ID der Waffe/Waffenteil; • NWR-ID der Erlaubnis vom Überlasser; • NWR-ID der überlassenden Person (Inhaber der Erlaubnis); • NWR-ID der Erlaubnis vom Erwerber; • NWR-ID der erwerbenden Person (Inhaber der Erlaubnis). <p>Je nach Anlass, sind dies die eigenen NWR-IDs sowie die des Erwerbers oder des Überlassers.</p>
1.14	<p>Wie bzw. wann erfolgt die (Bestands-)Anzeige der in Kommission überlassenen Waffen?</p>	<p>Der <u>Erwerb</u> einer Waffe ist in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 1 WaffG definiert. Danach erwirbt jemand eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt.</p> <p>Das <u>Überlassen</u> einer Waffe ist in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 3 WaffG definiert. Danach überlässt jemand eine Waffe, der einem anderen die tatsächliche Gewalt darüber einräumt.</p> <p>Die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist davon unabhängig zu beurteilen.</p> <p>Somit hat immer dann, wenn ein Erwerb oder eine Überlassung gemäß WaffG vorliegt, eine entsprechende Anzeige gegenüber dem NWR zu erfolgen. Da sich die Anzeigepflichten mit dem 3. WaffrÄndG ab 01.09.2020 ändern, sollte zunächst mit dem Kommittenten der Ist-Zustand der Registrierung der Waffe geklärt werden. Hierzu bildet die Monatsfrist des § 37e Abs. 2 WaffG den Raum. Soweit die Waffe immer noch beim privaten WBK-Inhaber registriert ist, kommt eine Erwerbsnachricht mit Erwerbsart #2 in Betracht. Soweit die Waffe bereits im Alt-Status #3 „Überlassen an Händler o-</p>

		der Hersteller“ steht, kommt eine Bestandsdatenmeldung durch den Kommissär oder besser Rücknahme des Status #3 durch die Waffenbehörde mit anschließender Erwerbsnachricht (s.o.) in Betracht.
1.15	<p>Beispielhafter Anwendungsfall: Es gibt ein neues anzeigepflichtiges wesentliches Waffenteil. Für die aktuellen Bestände ist dieses Waffenteil im NWR nicht erfasst. Wann und in welcher Form hat eine Anpassung der Daten zu erfolgen?</p>	<p>Nach § 58 Abs. 19 WaffG unterfallen auch sog. Bestandswaffen (im Besitz befindliche fertiggestellte Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedarf und die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes erworben wurden) der elektronischen Anzeigepflicht. Ausgenommen sind die wesentlichen Teile dieser Bestandswaffen. Das verbaute wesentliche Teil kann jedoch später einer separaten Anzeigepflicht unterfallen, wenn an oder mit diesem wesentlichen Teil ein anzeigepflichtiger Vorgang erfolgt (z.B. Ausbau und Übernahme in den Bestand).</p>
1.16	<p>Sind nach der Anzeige der Unbrauchbarmachung einer Waffe (-> Dekowaffe) weitere Meldungen zu dieser Waffe oder dem Besitzer an das NWR notwendig?</p>	<p>Ja. Die Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen ist in § 37d WaffG geregelt.</p>
1.17	<p>Nach dem Gesetz werden Munitionverkäufe nicht den Behörden gesondert gemeldet. Werden, und wenn ja wie, reine Munitionshändler an das NWR angebunden?</p>	<p>Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Anzeigen an das NWR besteht nur für gewerbliche Waffenhersteller und Waffenhändler, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG sind (vgl. § 37 WaffG). Reine Munitionshändler sind daher nicht an das NWR angebunden.</p>
1.18	<p>Die Händler verkaufen in einer Verpackung eine funktionsfähige Pistole und zusätzlich ein Wechselsystem. Sind in diesem Fall ein oder zwei Meldungen abzusetzen?</p>	<p>In diesem Fall ist die Pistole als komplette Waffe mit allen ihren wesentlichen Teilen (i.d.R. Griffstück, Lauf, Verschluss) zu erfassen. Das Wechselsystem kann entweder als solches separat mit allen wesentlichen Teilen (Lauf, Verschluss, ggf. sofern als bewegliches Patronenlager zur Rückstoßverstärkung – wie bspw. bei Colt ACE – das Patronenlager) gemeldet werden oder alternativ können alle wesentlichen Waffenteile des Wechselsystems einzeln unmittelbar zur Waffe erfasst werden.</p>
1.19	<p>Welches Datum ist für die Durchführung einer Tätigkeit in der Anzeige der entsprechenden Tätigkeit anzugeben?</p>	<p>Der Inhalt der (elektronischen) Anzeigen ist in § 37f WaffG geregelt. Nach § 37f Absatz 1 Nummer 2 ist das Datum anzugeben, an dem der Sachverhalt eingetreten ist. Bei der Anzeige des Abhanden-</p>

		<p>kommens ist das Datum der Feststellung des Abhandenkommens anzugeben. Ist eine Tätigkeit anzuzeigen, deren Vornahme sich über mehrere Tage erstreckt hat (z.B. Bearbeitung), so ist das Datum des Tages anzugeben, an dem die Tätigkeit abgeschlossen wurde.</p>
1.20	<p>Durch einen Großhändler werden nicht beschossene Waffen importiert. Vor dem Verkauf werden diese durch ein deutsches Beschussamt beschossen. Der Ablauf ist folgenderweise;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankunft der nicht verkaufsfähigen Waffen auf dem Gelände des Großhändlers - Terminvereinbarung Beschussamt - Transport (Überlassung?) der Waffen zum Beschussamt (ggf. durch Spedition) - Beschuss - Rücktransport (Erwerb?) zum Großhändler <p>Wann bestehen welche Anzeigepflichten?</p>	<p>Nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 WaffG ist der Erwerb fertiggestellter Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, anzuzeigen. Die Fertigstellung ist in Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 8.1a WaffG definiert. Zu welchem Zeitpunkt der Erwerb anzuzeigen ist, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen.</p>
1.21	<p>Wann beginnt die Verpflichtung zur Erfüllung der elektronischen Anzeigepflichten?</p>	<p>Die elektronischen Anzeigepflichten bestehen ab dem 01.09.2020.</p>
1.22	<p>Darf eine Waffe während des laufenden Meldeprozesses verkauft werden?</p>	<p>Ja, nach § 37 Absatz 1 WaffG sind die elektronischen Anzeigen unverzüglich abzugeben. Die noch ausstehende Abgabe einer elektronischen Anzeige steht einer Überlassung nicht grundsätzlich entgegen. Wichtig ist, dass die Anzeigepflichten in der Erwerbskette zeitlich korrekt nachgeholt werden. Bspw. 1. Bestandsmeldung durch A / 2. Überlassungsmeldung durch A / 3. Erwerbsmeldung durch B. Die Erwerbsmeldung durch B kann frühestens durchgeführt werden, wenn A aus der Bestandsmeldung die W-ID der Waffe erhalten hat.</p>

<p>1.23</p>	<p>Schalldämpfer sind für Kalibergruppen zugelassen und passen mitunter auf mehr als einen Waffentyp (gem. Feingliederung). Bis heute ist nur bestimmt, dass Schalldämpfer daher im Feld „Kaliber“ den Wert „ohne“ erhalten; zusätzlich soll im Modellname die größte (zugelassene) Kalibergruppe eingetragen werden. Offen hingegen ist die Einstufung/Verarbeitung der Felder Kategorie, Waffentyp Anlage 1 sowie Waffentypfeingliederung (da dies unterschiedlich sein kann und im späteren Lebenszyklus der Schalldämpfer auf verschiedenen Waffen eingesetzt werden könnte).</p>	<p>Gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 WaffG stehen wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer (SD) den Waffen gleich, für die sie bestimmt sind. Ist ein SD für eine Repetierbüchse bestimmt, ist er wie diese zu standardisieren, sollte er für eine halbautomatische Langwaffe bestimmt sein, so richtet sich die Standardisierung nach deren Parametern. Ändert sich die Zuordnung eines SD, weil er für eine andere Waffenart bestimmt/vorgesehen wird, ist er entsprechend anders zu standardisieren.</p> <p>Steht noch nicht fest, für welche Waffe der SD bestimmt ist (z.B. nach Herstellung oder im Handel), so kann er generell als Kategorie B für halbautomatische Büchsen mit Wechselmagazin eingetragen werden.</p>
<p>1.24</p>	<p>Muss sich jeder Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 WaffG im Meldeportal registrieren?</p>	<p>Nein. Eine Registrierung ist nur dann erforderlich, wenn den Erlaubnisinhaber die elektronischen Anzeigepflichten nach §§ 37 ff. WaffG treffen.</p>
<p>1.25</p>	<p>Bei der Umstellung auf den neuen XWaffe-Standard Version 2.2 wurde bei der Melde-Art „Bestandsmeldung“ ein neues Pflichtfeld „Fertigungsjahr“ bzw. „JahrErwerbAusAusland“ hinzugefügt. Wie müssen diese Felder befüllt werden?</p>	<p>Es ist richtig, dass mit XWaffe 2.2 ein neues Feld „Fertigungsjahr“ bzw. „JahrErwerbAusAusland“ eingeführt worden ist. Hintergrund ist eine entsprechende Anforderung der geänderten EU-Feuernrichtlinie, wonach das Herstellungsjahr Teil der Kennzeichnung ist (Artikel 4 Absatz 2) und die Kennzeichnung im NWR zu registrieren ist (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a). Diese Vorgabe gilt ab Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG sowie dessen technischer Abbildung für NWR in XWaffe 2.2 und betrifft somit Waffen und Waffenteile, die ab diesem Tag hergestellt bzw. aus dem Ausland erworben werden, aber eben auch für die dann anstehenden Bestandsmeldungen ab diesem Datum. Für die Bestandsmeldung bedeutet dies, dass das neue Feld „Fertigungsjahr“ bzw. „JahrErwerbAusAusland“ mit einem Wert oder Ersatzwert („unbekannt“ oder „ohne“) zu befüllen ist.</p>

1.26	Müssen bei den Meldungen von Bestandsdaten auch die in den Waffen verbauten Waffenteile angegeben werden?	Nach der neuen Rechtslage ist bei der Bestandsdatenerfassung bis zum 01.03.2021 im Hinblick auf eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes für Händler und Hersteller die Anzeige der verbauten Waffenteile nicht erforderlich (§ 58 Absatz 19 Satz 2 WaffG).
1.27	Müssen bei den Meldungen des Erwerbs von Waffen aus dem Ausland auch die in den Waffen verbauten Waffenteile angegeben werden?	Ab dem 01.09.2020 gilt nach § 37 Absatz 1 WaffG eine Anzeigepflicht für den dort genannten Umgang mit verbauten Waffenteilen, was auch den Fall des Erwerbs einer Waffe aus dem Ausland betrifft.
1.28	Müssen die im Rahmen der Meldungen von Bestandsdaten nicht erfassten in den Waffen verbauten Waffenteile bei einem Umbau nachgemeldet werden?	Die aktuell gespeicherten und die meisten der im Rahmen der Bestandsmeldung neuregistrierten Waffen werden im ersten Schritt ohne verbaute Waffenteile im NWR registriert sein. Im Zuge der sukzessiven Vervollständigung der Daten hat der Gesetzgeber festgelegt, dass das <u>bearbeitete</u> Waffenteil im Falle der Bearbeitung einer Waffe – falls noch nicht registriert – spätestens dann registriert werden muss. Im Falle eines Umbaus ist es in diesen Konstellationen nicht ausreichend, die Angaben zur Waffe im Rahmen einer Umbaumeldung zu ändern. Vielmehr ist das entsprechende Waffenteil zunächst mit einer Bestandsmeldung zu registrieren und dann der Waffe hinzuzufügen.

2. Gesetz - Sonstiges

ID	Frage	Antwort
2.1	Auf welche Weise sind Waffen und Waffenteile zu kennzeichnen? Welche Waffenteile sollen markiert werden?	<p>Auf der Waffe sind deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe (auf dem führenden wesentlichen Teil der Schusswaffe sowie auf den wesentlichen Teilen, die keine führenden wesentlichen Teile sind); • für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-11 (auf dem führenden wesentlichen Teil der Schusswaffe); • die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers (auf dem Lauf und auf dem Patronenlager); • bei Schusswaffen, die aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-11 für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens (auf dem führenden wesentlichen Teil der Schusswaffe);

		<ul style="list-style-type: none"> eine fortlaufende Nummer (Seriennummer) (auf dem führenden wesentlichen Teil der Schusswaffe sowie auf den wesentlichen Teilen, die keine führenden wesentlichen Teile sind). <p>Diese Kennzeichnungspflichten gelten auch für wesentliche Waffenteile, da diese nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.3 WaffG den Schusswaffen gleichstehen, für die sie bestimmt sind. Eine Definition der wesentlichen Teile ist in Anhang 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.3 WaffG enthalten.</p>
2.2	Die EU-Feuerwaffen-Richtlinie sieht eine entsprechende Kennzeichnung von Waffen und Waffenteilen ab dem Stichtag des 14.9.2018 vor. Plant die Bundesregierung, dies auch rückwirkend durchzuführen.	Eine rückwirkende Kennzeichnungspflicht zum 14.09.2018 ist nicht vorgesehen. Waffen sind erst mit Inkrafttreten des neuen WaffG, also ab dem 01.09.2020, entsprechend zu kennzeichnen.
2.3	Welche Vorgaben sind zu Salutwaffen zu erwarten?	<p>Salutwaffen unterliegen nach Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie einer (vereinfachten) Erlaubnispflicht. Für die Erteilung der Erlaubnis ist ein Nachweis der Sachkunde nicht erforderlich. Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Salutwaffen wird insbesondere dann anerkannt, wenn die Salutwaffe für</p> <ul style="list-style-type: none"> Theateraufführungen; Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege benötigt wird. <p>Salutwaffen unterfallen einer eingeschränkten Kennzeichnungspflicht. Es müssen die folgenden Angaben deutlich sichtbar und dauerhaft auf der Waffe angebracht sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe (auf dem führenden wesentlichen Teil der Schusswaffe sowie auf den wesentlichen Teilen, die keine führenden wesentlichen Teile sind); die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers (auf dem Lauf und auf dem Patronenlager); Kennzeichen nach Abbildung 11 Anlage II zur Beschussverordnung (auf dem Verschluss).

2.4	Wer darf/muss die Kennzeichnung durchführen?	Grundsätzliche Änderungen an der Zuständigkeit für die Kennzeichnung von Waffen und wesentlichen Teilen sind nicht erfolgt. Verantwortlich für die Kennzeichnung bleibt gemäß § 24 WaffG der Hersteller oder Importeur.
2.5	Wie hat eine Registrierung zu geschehen, wenn ein Büchsenmacher Teile aus vorhandenen Waffen nimmt und z.B. zur Reparatur oder zum Aufbau einer neuen Waffe weiterverwertet?	<p>Wer ein wesentliches Teil einer Schusswaffe austauscht, hat das neu eingebaute wesentliche Teil wie üblich nach den Vorgaben des § 24 WaffG i.V.m. § 21 Abs. 1 AWaffV zu kennzeichnen. Wird dabei eine Schusswaffe aus wesentlichen Teilen hergestellt, die bereits mindestens mit einer Seriennummer gekennzeichnet sind, so sind diese wesentlichen Teile lediglich mit dem Namen, der Firma oder einer eingetragenen Marke des Herstellers der Schusswaffe zu kennzeichnen. Deuten Angaben auf der Schusswaffe auf einen anderen Hersteller hin, so sind diese durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten, wobei die Angaben weiterhin lesbar bleiben müssen.</p> <p>Beim Umbau einer Schusswaffe ist auf allen wesentlichen Teilen, die beim Umbau verändert wurden, der Name, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe anzubringen. Bereits vorhandene Angaben müssen weiterhin lesbar bleiben. Die Registrierung im NWR erfolgt für das Waffenteil, so dieses noch nicht im NWR gespeichert ist (wäre dem Stammbuch des WBK-Inhabers zu entnehmen), derzeit mittels Bestandsmeldung ins NWR.</p>
2.6	Wie soll diese Kennzeichnung technisch umgesetzt werden? Mit welchen Werkzeug- und/oder Gerätearten lassen sich die Anforderungen einer dauerhaften Markierung umsetzen?	<p>Gemäß Artikel 4 Absatz 2a der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist die EU-Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten mit technischen Spezifikationen für die Kennzeichnung ermächtigt, die einen entsprechenden Durchführungsakt Anfang 2019 erlassen hat.</p> <p>Die zur Kennzeichnung zu verwendende Schriftgröße kann demnach von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. § 21 Abs. 7 AWaffV in der ab September 2020 geltenden Fassung regelt eine Mindestgröße von 1,6 mm. Die Methode der Kennzeichnung darf – wie bislang – vom jeweiligen Waffenhersteller oder –Importeur selbst gewählt werden. Derzeit erfolgt die Kennzeichnung üblicherweise durch Schlagstempel, Rollstempel, Elektrogravur, Funkenerosion oder Lasergravur. Besteht das kennzeichnende Gehäuse einer Schusswaffe aus Kunststoff, kann die Kennzeichnung auch auf einer Metallplatte angebracht werden, die fest mit dem Material des Gehäuses verbunden ist, sodass bei ihrer Entfernung ein Teil des Gehäuses zerstört würde.</p>
2.7	Nachdem ja nun auch die Hersteller an das NWR angebunden werden stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, auf den	Bedauerlicherweise kann aufgrund der Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 der EU-Feuerwaffenrichtlinie, der die Kennzeichnung einer Waffe spezifiziert, die ID nicht auf Waffen aufgebracht werden. Nach der Richtlinie muss die Kennzeichnung neben der Seriennummer auch die Angabe des Herstellers oder der Marke, des Herstellungslands oder –Ortes, des Herstellungsjahrs (soweit nicht bereits Teil

<p>Waffen gleich die NWR-ID anzubringen. Dann wäre zu jedem Zeitpunkt eine zweifelsfreie Identifizierung einer Waffe möglich. Die ID könnte ja dann auch die Seriennummer ersetzen, was auch das Problem lösen würde, wo auf der WBK die ID angebracht werden könnte.</p>	<p>der Seriennummer) sowie die Bezeichnung des Modells enthalten. Diese Vorgabe würde die ID nicht erfüllen. Sinn der Kennzeichnungsregelung in der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist es, in der gesamten EU für ein möglichst einheitliches Kennzeichnungsverhalten zu sorgen, um so eine eindeutige Identifizierung der Waffe und letztlich auch ihre Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.</p>
---	--

3. Technik

ID	Frage	Antwort
3.1	Auf welche Weise können Hersteller und Händler Meldungen abgeben, die nicht über einen Internetzugang verfügen? Ist die Beauftragung von Dienstleistern möglich?	Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, externe Dienstleister mit den Meldungen zu beauftragen. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an Ihre Verbände, denen entsprechende Dienstleister bekannt sind. Darüber hinaus mag es im privaten Umfeld (Familie, Freunde) Personen geben, die über einen Internetzugang verfügen, um derartige Meldungen für die betroffenen Personen vorzunehmen. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten ist auch in diesen Fällen uneingeschränkt zu gewährleisten.
3.2	Können die Hersteller und Händler auf die im NWR gespeicherten Daten „zugreifen“ (lesen, ändern etc.)? Wer darf welche Daten abrufen?	Das NWR ist und bleibt ein nicht öffentliches Register. Ein vollständiger Zugriff (lesen, ändern etc.) auf die im NWR gespeicherten Daten ist daher den zuständigen Waffenbehörden vorbehalten. Darüber hinaus haben die gesetzlich ermächtigten Stellen einen Übermittlungsanspruch. Aus Gründen der IT-Sicherheit und nicht aus Gründen des Datenschutzes kann die elektronische Anzeige mittels Meldung nicht unmittelbar an die zuständige Waffenbehörde bzw. das Register erfolgen. Denn die Waffenhersteller und -händler sind nicht an die besonders sicheren Behörden-Netze angeschlossen. Die Meldungen werden daher von einer sogenannten Kopfstelle, dem NWR Meldeportal, entgegengenommen, welche diese automatisiert im Auftrag der zuständigen Waffenbehörden an das Waffenregister weiterleitet. In dem NWR Meldeportal werden keine Daten gespeichert. Ein Abruf von Daten aus dem Waffenregister ist daher nicht möglich, denn auch das NWR Meldeportal kann keine Daten aus dem Waffenregister abrufen.
3.3	Ist es technisch möglich, bei einer Meldung zusätzlich optional die Daten der Waffen um die Seriennummern zu ergänzen?	Die technische Umsetzung wurde geprüft und umgesetzt. Mit der Version von XWaffe 2.2, welche die Grundlage für die elektronische Anzeigepflicht bildet, ist es möglich, bei der Identifikation einer Waffe zukünftig optional eine Seriennummer anzugeben. Die Ergänzung des Registerinhaltes obliegt bei Abweichungen der zuständigen Waffenbehörde.
3.4	Wird die Seriennummer im Nationalen Waffenregister gespeichert und kann nach dieser recherchiert werden?	Die Seriennummer einer Waffe wird im NWR gespeichert. Die zuständigen Waffenbehörden können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eine konkrete Seriennummer recherchieren. Darüber hinaus kann ein Übermittlungsanspruch (§§ 13 ff. WaffRG) u.a. auf Grundlage der Seriennummer erfolgen. Für Waffenhändler und Hersteller besteht ein solcher Anspruch nicht (siehe 3.2).
3.5	Welchen Sinn und Zweck hat die Vergabe einer sog.	Die Vergabe von NWR-Identifikationsnummern (IDs) erfolgt durch die Zentrale Komponente des NWR und ist zwingend. Die Verwendung der NWR-IDs ist der einzige praktikable Weg, um eine fehlerfreie

	NWR-Identifikationsnummer an jede Waffe und jedes Waffenteil durch das Register? Warum genügt die Seriennummer nicht?	Identifizierung von Waffen und Waffenteilen, insbesondere im Rahmen automatisierter Prozesse, zu gewährleisten. Die Seriennummern stellen kein eindeutiges Identifizierungsmerkmal dar, insbesondere nicht bei älteren Waffen, die häufig nur eine drei oder vierstellige Seriennummer tragen. Lediglich bei jüngeren Waffen einzelner Hersteller sind umfangreichere codierte Seriennummern zu verzeichnen, aus denen sich Rückschlüsse auf die Identität der Waffe ziehen lassen. Es gibt auch keinen international einheitlichen Standard.
3.6	Auf welche Weise erhalten die Meldenden Kenntnis von der NWR-ID?	Wird eine Waffe neu an das NWR gemeldet (Beispiele: Fertigstellung, Erwerb von einem ausländischen Überlasser), vergibt die Zentrale Komponente eine neue NWR-ID. Das NWR Meldeportal meldet diese NWR-ID automatisiert an die Meldenden zurück. Soweit die NWR-IDs bereits vergeben wurden (alle im NWR bereits gespeicherten Waffen) wird das Projekt NWR II ein geeignetes Verfahren zur Bekanntgabe dieser IDs vorschlagen und umsetzen. NWR-IDs der privaten WBK-Inhaber erhalten diese über ihre zuständigen örtlichen Waffenbehörden, ebenso die Waffen-ID und Waffenteil-ID, die für jeden WBK-Inhaber etwa in einem Stammbblatt zusammengefasst ausgegeben werden können. Die NWR-IDs des Gewerbes und der Erlaubnis erhalten Sie von Ihrer Waffenbehörde.
3.7	Müssen die Hersteller und Händler eine NWR-ID, die im Anschluss an eine von ihnen abgegebene Meldung neu vergeben wird, in ihren Systemen speichern?	Jede Meldung zu einer Waffe, die nicht neu oder erstmalig im NWR registriert wird, erfordert die Angabe der bereits vergebenen NWR-ID. Aus diesem Grund sollte die NWR-ID (in den eigenen Systemen) gespeichert / vorgehalten werden.
3.8	Können die eröffneten Meldewege (Web-Portal und Schnittstelle) parallel zum Einsatz kommen?	Ja. Das NWR II ermöglicht die elektronische Anzeige auf zwei Wegen, die frei wählbar sind: entweder durch einfache und übersichtliche händische Eingabe der Daten über einen Webbrowser oder automatisiert über eine Schnittstelle unter Nutzung der (Warenwirtschafts-)Systeme, die bereits von den Waffenherstellern und -händlern genutzt werden. Adressaten der elektronischen Anzeigepflichten sind die Waffenhersteller und -händler, also die Inhaber der Herstellungs- oder Handelserlaubnisse. Voraussetzung für die Durchführung der Anzeige sowie eine etwaige Korrektur ist die Beantragung von Zugangsdaten. Zum konkreten Verfahren der Anbindung und Anmeldung wurden detaillierte Informationen, insbesondere über die oben genannten Verbände, aber auch durch die örtlichen Waffenbehörden zur Verfügung gestellt. Den Waffenherstellern und -händlern wird hier eine sehr konkrete Unterstützung angeboten werden. Zusätzlich können Kurzanleitungen und Leitfäden zu den Meldewegen in dem Zentralen Informationssystem der FL NWR abgerufen werden.


3.9	Wann stehen die fachlichen Vorgaben für die technische Umsetzung fest?	<p>Die grundsätzlichen Anforderungen sind bekannt und kommuniziert. Hier sind keine Änderungen zu erwarten.</p> <p>Selbstverständlich wird der Standard XWaffe fortlaufend an die Bedarfe des NWR bzw. der Waffenverwaltung angepasst. Bevorstehende Änderungen werden den Softwareentwicklern rechtzeitig vorab bekannt gegeben. Das Projekt kann hier auf bewährte Verfahren des NWR I zurückgreifen.</p>
3.10	Wie wird die korrekte Zuordnung von Waffen und Waffenteile im NWR sichergestellt?	<p>Die Vergabe und Nutzung der Identifikationsnummern für Waffen, Erlaubnisse und Personen hat den Zweck, falsche Zuordnungen im NWR zu verhindern. Das System NWR II folgt dem Grundsatz, dass eine Neu-Zuordnung der Waffen zu Personen (Speicherung des Besitzwechsels) die Anzeige des Erwerbs und der Überlassung voraussetzt (Anzeige und Gegenanzeige). Eine Neu-Zuordnung durch einseitige Anzeige erfolgt also grundsätzlich nicht. Bleibt eine erwartete Gegenanzeige aus, wird eine Aufklärung des Sachverhaltes durch die zuständige Waffenbehörde erfolgen.</p>
3.11	Wie wird die Datenqualität im NWR gewährleistet?	<p>Die Aufgabe der Datenpflege wird – wie bisher – von den zuständigen Waffenbehörden verantwortet und durchgeführt.</p> <p>Die zuständige Waffenbehörde kann eine Korrektur der Daten zeitlich unbegrenzt vornehmen. Auch die Anzeigenden können Korrekturen eigener Meldungen vornehmen, wenn auch nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen.</p> <p>Außerdem wird an jede Waffe sowie jede waffenrechtliche Erlaubnis und jeden Waffenbesitzer eine NWR-Identifikationsnummer (ID) vergeben. Bestandteil dieser NWR-ID ist eine Prüfziffer, durch die zum Beispiel Tippfehler erkannt werden können. Soweit möglich, soll die elektronische Anzeige unter Verwendung dieser Identifikationsnummern erfolgen. Das schafft Vereinfachungen und einen beachtlichen Zuwachs an Qualität.</p> <p>Zudem hat die Vergabe und Nutzung der NWR-IDs den Zweck, falsche Zuordnungen im NWR zu verhindern. Das System NWR II folgt dem Grundsatz, dass eine Neu-Zuordnung der Waffen zu Personen (Speicherung des Besitzwechsels) die Anzeige des Erwerbs und der Überlassung voraussetzt (Anzeige und Gegenanzeige). Eine Neu-Zuordnung durch einseitige Anzeige erfolgt also grundsätzlich nicht. Bleibt eine erwartete Gegenanzeige aus, wird eine Aufklärung des Sachverhaltes durch die zuständige Waffenbehörde erfolgen.</p>
3.12	Wie lautet die Prüfsummenberechnung der NWR-ID?	<p>Die NWR-ID hat das Format ?JJJJ-MM-TT-NNNNNNN-P, wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> • ? – das Kennzeichen des Eintragstyps, • JJJJ – das Jahr der ID-Vergabe,

		<ul style="list-style-type: none"> • MM – der Monat der ID-Vergabe, • TT – der Tag der ID-Vergabe, • NNNNNNN – der laufende Tageszähler der Vergabeinstanz für den jeweiligen Eintragstyp und • P – die Prüfziffer ist. <p>Die Prüfziffer berechnet sich aus den Stellen JJJJ-MM-TT-NNNNNNN der NW-ID.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede Stelle der ID wird abwechselnd mit dem Faktor 1 oder 3, beginnend mit 1, multipliziert 2. Die Produkte werden aufsummiert 3. Die Summer der Produkte modulo 26 ist die numerische Darstellung der Prüfziffer 4. Umrechnung der numerischen Prüfziffer in eine alphanumerische Darstellung durch die Zuordnung 0=A, 1 = B, 2 = C, ..., 25 = Z <p>Beispiel: F2011-10-11-0000479-T Summe der Produkte = 45 45 mod 26 = 19 = T</p> <p>Die Prüfziffer dient zur Überprüfung einer angegebenen NWR-ID. Die Berechnungsvorschrift darf nicht dafür verwendet werden die notwendige Eingabe zu verkürzen, indem die Prüfziffer durch das System berechnet und hinzugefügt wird.</p>
3.13	Um welche Felder ist der Artikelstamm zu erweitern, um die Meldepflicht vollständig erfüllen zu können?	<p>Grundlage der Modellierung des Artikelstamms sollte die folgende Abbildung von Waffen und Waffenteilen im NWR sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Waffe besteht aus einem Waffenobjekt und einer Liste von enthaltenen Waffenteilen. • Im Falle der Herstellung und des Importes von Waffen/Waffenteilen werden teilweise umfangreiche Angaben benötigt. Der Artikelstamm sollte deshalb die Verwaltung aller dieser Angaben ermöglichen. <p>Detailliert meint dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Waffe sollten im Artikelstamm mindestens die in der Spezifikation XWaffe 2.2 im Abschnitt <u>4.2.1.53. ZuRegistrierendeWaffe</u> aufgeführten Pflichtangaben verwaltet werden. • Zu Waffenteilen sollten im Artikelstamm mindestens die in der Spezifikation XWaffe 2.2 im Abschnitt <u>4.2.1.56. ZuRegistrierendesWaffenteil</u> aufgeführten Pflichtangaben verwaltet werden.

		<ul style="list-style-type: none"> Die Seriennummern der verbauten Waffenteile sollten – obwohl scheinbar redundant – auch im Waffenobjekt aufgeführt werden. Für eine Waffe können bis zu 4 Seriennummern angegeben werden.
3.14	Wo kann man die Fehlercodes und Fehlerhinweise des Webservice des Meldeportals finden?	Die Fehlercodes und Fehlerhinweise des Webservice des NWR Meldeportals sind Bestandteil von XWaffe 2.2 und finden sich in der Enumeration „FehlernummerKopfstelleCode“ (Siehe XWaffe-Spezifikation 2.2, S. 507 f.).
3.15	Wann werden Daten auf den des Meldeportals bzw. ZK gelöscht?	<p>Meldeportal:</p> <p>Jede Meldung, die im Status „gelesen“ oder „Rückabwicklung gelesen“ vorliegt und deren Rückabwicklungsfrist abgelaufen ist, kann manuell in den Status „historisch“ überführt werden. In diesem Fall werden die Inhalts-, nicht aber die Transaktionsdaten gelöscht.</p> <p>Jede Meldung, die 28 Tage im Status „historisch“ oder „Rückabwicklung historisch“ vorliegt, wird automatisch gelöscht.</p> <p>Jede Meldung, die im Status „historisch“ vorliegt, kann manuell gelöscht werden.</p> <p>Sollte es bei einem Softwarerelease notwendig sein, werden mit einer Woche Vorankündigung die Meldungen gelöscht.</p> <p>Zentrale Komponente / Register</p> <p>Die Daten auf der Testumgebung werden nicht gelöscht.</p>
3.16	Besteht, und wenn ja in welcher Form, eine Abwärtskompatibilität zwischen den XWaffe-versionen?	<p>Bzgl. der XWaffe-Nachrichten besteht mit der Umstellung der XWaffe-Version keine Abwärtskompatibilität.</p> <p>Daten, welche mit einer älteren XWaffe-Version übermittelt wurden, können mit einer späteren XWaffe-Version gelesen werden. Diese müssen dann für die erneute Übermittlung entsprechend den neuen Anforderungen ggf. ergänzt/angepasst (bspw. ein neues Pflichtfeld) werden.</p>
3.17	Wie ist das erwartete Verhalten, wenn der Benutzer über eine durch einen Dienstleister betriebene-Lösung eine Bestandsmeldung durchführt, später auf das NWR-Portal geht und dort z.B. eine Überlassung an einen Kunden durchführt?	Der Kunde besitzt einen eigenen Benutzerzugang für das Portal, aber dieselben Zuordnungen zur Personen-ID und Erlaubnis-ID. Im Portal bekommt der Nutzer dann alle Meldungen angezeigt, die über die ihm zugeordnete Personen-ID / Erlaubnis-ID versendet wurden. Die SW bzw. der Dienstleister bekommt keine Rückinformation über die im Portal gemachte Meldung.

<p>3.18</p>	<p>Wenn ich eine Meldung versende, wie lange warte ich auf eine Rückmeldung?</p>	<p>Die Annahme der Meldung durch das NWR Meldeportal wird innerhalb weniger Sekunden durch Rückgabe einer Transaktions-ID bestätigt bzw. durch Rückmeldung eines Fehlers abgelehnt. Die anschließende Verarbeitung der Meldung einschließlich der Bereitstellung des Verarbeitungsergebnisses erfolgt im Regelfall innerhalb einer Minute. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Verarbeitungszeit einer Meldung in Abhängigkeit vom Lastaufkommen variieren kann.</p>
<p>3.19</p>	<p>Erwerb: Uns ist aufgefallen, dass man beim einem Auslandserwerb (also Waffen ohne NWR-ID) einen Herstellernamen "frei" übermitteln kann (herstellerbezeichnungText), bei bereits im NWR gespeicherten Waffen allerdings nicht mehr. Wir fragen uns nur, wie das praktisch funktionieren soll, denn nachdem man dann für eine ausländische Waffe eine NWR-ID bekommen hat und diese weiterveräußert, kann man den Namen ja dann nicht mehr korrekt (also "gleich" wie beim ersten Mal) übertragen?</p>	<p>Generell gilt es zunächst, zwischen zwei Arten der Dateneingabe zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Neuerfassung von Waffen und Waffenteilen, die im NWR noch nicht gespeichert sind und demzufolge noch nicht über eine NWR-ID-Nummer verfügen. Die Neuerfassung ist insbesondere erforderlich, wenn Hersteller/Händler Waffen oder Waffenteile neu fertigen oder importieren oder wenn diese ihre Bestandswaffen/-waffenteile erstmalig an das NWR melden. Bei der Neuerfassung müssen die Waffen/Waffenteile vollständig neu erfasst werden. Bei der Erfassung des Herstellers kann dieser aus dem XWaffe-Hersteller-Katalog ausgewählt werden. Sofern sich der Hersteller nicht im Katalog befindet, kann auch der Katalogwert „Nicht im Hersteller-Katalog enthaltener Hersteller“ ausgewählt werden. In diesem Fall wird ein Freitextfeld zur Erfassung der Hersteller-Bezeichnung bereitgestellt. 2) Die Eingabe der Kontrolleingaben, die bei bestimmten Prozessen durch die Hersteller und Händler anzugeben sind. In diesen Fällen sind die Waffen/Waffenteile bereits im NWR gespeichert und verfügen demzufolge bereits über NWR-ID-Nummern. Für den Hersteller/Händler bedeutet dies, dass er bei seinen Meldungen an das NWR die Daten der Waffe/des Waffenteils nicht mehr vollständig eingeben muss, sondern für seine Meldung an das NWR einfach die NWR-ID-Nummer der Waffe/des Waffenteils angibt. Die Kontrollangaben verfolgen nur das Ziel, dass im Falle der Verwechslung der NWR-ID-Nummer der Fehler frühzeitig identifiziert wird. Da es bei den Kontrollangaben – anders als bei der Neuerfassung von Waffen/Waffenteilen - nicht um eine Datenerfassung als solche geht, steht hier das Freitextfeld zur Erfassung nicht im Katalog enthaltener Hersteller nicht zur Verfügung. Bei den Kontrollangaben kann aus dem XWaffe-Herstellerkatalog entweder ein dort enthaltener Hersteller ausgewählt werden oder der Wert „Nicht im Hersteller-Katalog enthaltener Hersteller“. <p>Es ist daher stets zu unterscheiden, ob man eine Waffe/Waffenteil neu erfassen oder lediglich die Kontrolleingaben zu einer bereits im NWR gespeicherten Waffe/Waffenteil abgeben muss.</p>

		Das Freitextfeld ist nur bei Neuerfassungen relevant. Bei Waffen/Waffenteilen, die bereits im NWR gespeichert sind und die demzufolge bereits über eine NWR-ID-Nummer verfügen, sind lediglich Kontrollangaben zur ausgewählten NWR-ID-Nummer anzugeben. Hierbei ist entweder ein Hersteller aus dem XWaffe-Katalog oder der Wert „Nicht im Hersteller-Katalog enthaltener Hersteller“ auszuwählen.
3.20	Erwerb: Bei nichtregistriertenWaffen (Auslandserwerb) können laut Schnittstelle 1-4 Seriennummern pro Waffe oder Waffenteil übertragen werden. Zum einen ist das für uns schon etwas verwunderlich, zum anderen stellt sich die Frage, welche man dann wiederum nach der Registrierung im NWR und der dann erfolgenden Weiterveräußerung für die Meldungen verwenden soll?	<p>Die Festlegung, dass zwischen einer und bis zu vier Seriennummern pro Waffe eingetragen werden können, ist bei Schaffung des NWR getroffen worden. Zum damaligen Zeitpunkt bestanden nur Waffendatenobjekte (und noch keine zusätzlichen Waffenteildatenobjekte – Objekte zur Registrierung wesentlicher Teile). Die Möglichkeit, bis zu vier Seriennummern speichern zu können, sollte es den Waffenbehörden ermöglichen, auch mehrere Seriennummern speichern zu können, für den Fall, dass die verschiedenen wesentlichen Teile einer Schusswaffe (z.B. Lauf, Verschluss, Griffstück) unterschiedliche Seriennummern aufweisen. Eine Zuordnung der Seriennummern zu den wesentlichen Teilen konnte nicht erfolgen.</p> <p>Seit der XWaffe-Version 1.5.2. und auch mit der aktuell im Einsatz befindlichen XWaffe-Version 2.2 besteht nunmehr die Möglichkeit, die in einer Waffe verbauten wesentlichen Teile in eigenständigen Waffenteil-Datenobjekten anzulegen. In diesen können die Seriennummern den wesentlichen Teilen zugeordnet werden.</p> <p>Die künftigen Anforderungen zur Registrierung von Seriennummern werden gegenwärtig im Projekt NWR II abgestimmt. Sollten sich Änderungen ergeben, werden diese kommuniziert.</p>
3.21	Freitexte beim Erwerb: Aus den bisherigen Informationen aus den Sitzungen und Dokumenten hatten wir angenommen, dass bei nicht bekannten Herstellern und Kalibern diese als Freitext übertragen werden sollen/können. Laut Schnittstelle haben wir diese Möglichkeit aber nur noch für den Hersteller gefunden, und das auch nur für den	Bzgl. HerstellerbezeichnungText siehe Antwort zu 3.19. Eine Freitextbezeichnung beim Kaliber ist aus Gründen der notwendigen Standardisierung aktuell nicht vorgesehen.

	Auslandserwerb (nichtregistrierte Waffe/Waffenteil). Ist dies so jetzt richtig/abschließend?	
3.22	Wie kann eine Meldung rückgängig gemacht oder korrigiert werden, wenn versehentlich etwas Falsches gemeldet wurde?	Mit der Rückabwicklung kann eine fehlerhafte Meldung rückgängig gemacht werden. Dies funktioniert nur, wenn die Meldung nicht älter ist als 7 Tage und zwischenzeitlich keine anderen Aktivitäten mit der gemeldeten Waffe / dem Waffenteil erfolgt sind. Eine Rückabwicklung ist nicht im Falle der Unbrauchbarmachung, Vernichtung, Blockierung oder Deblockierung sowie Umbau möglich.
3.23	In einigen Fällen wird die Rückabwicklung einer Transaktion durch das NWR nicht unterstützt. Wie sollen in diesen Fällen verfahren werden, z.B. wenn es sich um einen Erfassungsfehler handelt?	Die beigefügte Übersicht „Informationen für Händler und Hersteller über die Rückabwicklungsmöglichkeiten im NWR“ enthält die Übersicht der bereitgestellten Rückabwicklung und die Empfehlungen zur alternativen Vorgehensweise, falls eine Rückabwicklung nicht angeboten wird.  20200610_Rückabwicklungbare_HuH_Melc
3.24	Welche Aktivitäten werden von Waffenhersteller und -händler erwartet, wenn diese Abweichungen zwischen den im NWR gespeicherten Daten und den Daten, die im Meldeportal gemeldet werden, feststellen?	Im Zuge der Abgabe einer Meldung wird im geschilderten Fall eine Fehlermeldung an den Meldenden versendet. Darüber hinaus erhält die für den Anzeigepflichtigen zuständige Waffenbehörde einen Hinweis. Wenn der Meldende feststellt, dass er eine fehlerhafte Meldung getätigt hat, kann er diese rückabwickeln und eine neue Meldung, mit den korrekten Daten, abgeben (siehe auch Frage / Antwort 3.23). Wenn festgestellt wird, dass die im NWR gespeicherten Daten fehlerhaft sind, liegt die Korrektur der Daten in der Hoheit der zuständigen Waffenbehörde (siehe auch Frage / Antwort 3.2).
3.25	Wie werden nicht-lateinische (beispielsweise kyrillische) Buchstaben in Seriennummern im NWR abgebildet?	Nicht-lateinische Buchstaben werden im NWR durch Sonderzeichen als Platzhalter gekennzeichnet. Im Falle der nicht-lateinischen Buchstaben ist ein „!“ (Ausrufezeichen) zu verwenden. Dies ergibt sich aus rechtlicher Festlegung im Datensatz Waffe (16. Auflage, S. 94): „Unleserliche oder nicht erfassbare Zeichen einer Seriennummer werden bei der Aufnahme der Daten einer Waffe mit jeweils einem „!“ erfasst.“ Es sollen grundsätzlich keine Übersetzungen und Interpretationen von Zeichen vorgenommen werden (beispielsweise keine Übersetzung eines russischen P in ein lateinisches R).


BMI, KM5-53101/25#10

Zusammenstellung der Anfragen der Waffenhersteller und -händler, Version 18

Stand: 28.08.2020

		<p>Der XWaffe-Standard nutzt als zulässigen Zeichensatz den XÖV-Basistypen String.Latin (http://xoev.de/latinchars/1_1/datatypes). Falls sich in einer Meldung Zeichen befinden, die nicht in diesem Zeichensatz enthalten sind, wird die Meldung mit dem Fehler „nicht schemakonform“ (Code 10) vom Meldeportal abgewiesen.</p>
--	--	--

4. Nutzerunterstützung

ID	Frage	Antwort
4.1	Welche Unterstützung erhalten die Adressaten der Anzeigepflicht? (Schulungen, Kostenübernahme)	Die Verbände (z.B. dem VDB) werden in Abstimmung mit dem Projekt NWR II Schulungen durchführen. Das Projekt NWR II wird insbesondere Informationen zur Verfügung stellen und die Einweisung von Multiplikatoren unterstützen. Das Projekt NWR wird keine Mittel zur Ausrichtung von Schulungsveranstaltungen bereitstellen. Dies obliegt den Verbänden.
4.2	Auf welche Art und Weise sollen die Bestände der Hersteller und Händler im NWR erfasst werden?	Das Projekt NWR II hat einen Leitfaden zur Vorbereitung der Bestandsanzeigen erarbeitet, damit die HuH ihren Datenbestand konform zum Standard XWaffe anpassen können. Der Leitfaden ist unter dem folgenden PDF abrufbar:  Leitfaden_Besta...
4.3	Welche Unterstützung wird bei der Datenerfassung, also der tatsächlichen Meldung, angeboten?	Das Portal stellt verschiedene Maßnahmen zur Eingabeunterstützung zur Verfügung, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Eingabehilfen für Datumsauswahl, NWR-IDs, Übernahmemöglichkeit sich wiederholender Daten innerhalb einer Meldung; • Einbindung von Standardkatalogen, u.a. für Hersteller- und Kaliberbezeichnung, einschließlich Filtermöglichkeit; • Anzeige von fachlichen Hilfetexten; • Prüfung von Plausibilitäten mit Hinweisen auf fachliche Unstimmigkeiten; • Prüfung der Meldedaten während und unmittelbar nach der Eingabe in Verbindung mit Hinweis auf den Fehler sowie ggf. Vorschläge zur Fehlerkorrektur.
4.4	Wie häufig werden die XWaffe Kataloge aktualisiert?	Die Kataloge werden grundsätzlich zwei Mal im Jahr aktualisiert. Es besteht aber die Möglichkeit, den Kaliberkatalog auch häufiger zu aktualisieren. Die Fachliche Leitstelle NWR wird von dieser Möglichkeit angemessen Gebrauch machen.
4.5	Wird das Projekt NWR II sich mit Anbietern von ERP-	Ja. Das Projekt hat mit Informationsmaßnahmen bereits begonnen und wird diese fortsetzen. Die Koordination wird über die Verbände erfolgen.

	Systemen sowie EDV-Abteilungen abstimmen?	
4.6	Wie sind modulare Waffen im NWR zu registrieren?	<p>Die modulare Waffe wird als komplette Waffe mit den in ihr verbauten Waffenteilen erfasst. Diese Erfassungsart ist jedoch nur zu empfehlen, wenn absehbar ist, dass der Waffenbesitzer von den Möglichkeiten des modularen Aufbaus keinen Gebrauch machen möchte und die Waffe in der Grundform lange belassen möchte. Für den Fall, dass er doch wesentliche Teile austauschen möchte (z.B. Verkauf des Originallaufes und Ersatz durch einen anderen Lauf), wäre die (komplette) Waffe zunächst in ihre Einzelteile auseinanderzubauen.</p> <p>Die wesentlichen Waffenteile einer modularen Waffe werden einzeln in Waffenteildatenobjekten erfasst. Der Erwerb sowie das Überlassen zusätzlicher sowie vorhandener Waffenteile können somit einfacher erfasst werden. Diese Erfassungsmöglichkeit bietet sich daher an, wenn absehbar ist, dass der Waffenbesitzer von den Möglichkeiten, die der modulare Waffenaufbau bietet, regen Gebrauch machen möchte.</p>
4.7	Ist es vorgesehen, dass sich die Nutzer der gleichen Software (Bsp.: SAP) untereinander abstimmen sollen / können?	<p>Ja.</p> <p>Das Projekt hat mit Informationsmaßnahmen bereits begonnen und wird diese fortsetzen. Die Koordination wird über die Verbände erfolgen.</p>
4.8	Wird es einen Ansprechpartner für die Fragen der technischen Umsetzung geben?	<p>Ja. Allerdings werden auch solche Fragen ab dem 01.09.2020 über einen Single-Point-of-contact gestellt:</p> <p>Alle Fragen, auch Fragen zur technischen Anbindung an das NWR Meldeportal, können an den NWR Benutzerservice per E-Mail an nwr@bva.bund.de gerichtet werden. Die Anfragen werden umgehend an die zuständigen Stellen weitergeleitet und zeitnah durch diese beantwortet.</p>
4.9	Wie werden Test und Zulassungen ablaufen? Wird es einen Ansprechpartner für diese Fragen geben?	<p>Für eigenständige Tests der HuH steht dauerhaft eine Testumgebung zur Verfügung, über die die HuH Ihre IT-Systeme anbinden und die korrekte Kommunikation mit dem NWR Meldeportal auf Basis von XWaffe erproben können. Die Testumgebung ist unter https://test.nwr-meldeportal.de erreichbar. Den Webservice-Endpunkt für die Testumgebung entnehmen Sie bitte der Schnittstellendokumentation zum NWR Meldeportal, zu finden im Zentralen Informationssystem NWR unter https://www.nwr-fl.de/component/downloads/send/5-oeffentlich/291-schnittstellendokumentation.html. Fragen zur technischen Anbindung oder zum Zugriff auf den Webservice des NWR Meldeportals können Sie über den NWR Benutzerservice (nwr@bva.bund.de) adressieren. Ein gesondertes Zulassungsverfahren ist derzeit nicht geplant.</p>

4.10	Wird das Projekt NWR II Vorgaben oder Empfehlungen für die Verwendung bestimmter IT-Systeme machen?	Nein. Es wird empfohlen, sich an die Verbände zu wenden.
4.11	Können den Herstellern und Händlern die Ordnungsnummern der waffenrechtlichen Erlaubnisse (sog. Erlaubnis-NWR-ID) und der Waffenbesitzer (sog. Personen-NWR-ID), die von der Zentralen Komponente vergeben werden und im Register gespeichert sind, zur Vorbereitung ihrer Systeme übermittelt werden?	Nein. Für die Übermittlung personenbezogener Daten ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Eine solche Rechtsgrundlage ist weder im NWRG noch im neuen WaffRG enthalten.
4.12	Wie erlangen Händler und Hersteller Kenntnis von den für die Abwicklung der Geschäftsprozesse notwendigen NWR-IDs?	Händler und Hersteller sowie private Erlaubnisinhaber erhalten von Ihren WaffB ihre Personen- und Erlaubnis-ID. Zusätzlich können die privaten Erlaubnisinhaber von ihren Waffenbehörden einen Ausdruck zu den weiteren benötigten NWR-IDs für Waffen und Waffenteile erhalten.
4.13	Die Verarbeitung einer Meldung wurde von der ZK mit dem Fehlercode 48 („Die Registrierung der Meldung ist fehlgeschlagen.“) abgewiesen. Wie soll der Nutzer mit dieser Fehlermeldung umgehen?	Der Fehlercode 48 („Die Registrierung der Meldung ist fehlgeschlagen.“) tritt auf, wenn die Registrierung der HuH-Meldung in der Zentralen Komponente ZK fehlschlägt. In einem derartigen Fall soll sich der Meldende unter Angabe der Transaktions-ID der fehlgeschlagenen Meldung an den NWR Benutzerservice (nwr@bva.bund.de) wenden. In einem Fehlerklärungsprozess zwischen dem NWR Meldeportal und der Zentralen Komponente werden die Ursachen des Fehlers eruiert. In Abhängigkeit der Erkenntnisse kann ggf. die Verarbeitung der Meldung ohne Zutun des Meldenden erneut initiiert werden oder die Meldung muss unter Berücksichtigung von konkreten Korrekturhinweisen wiederholt durch den Meldenden übermittelt werden.
4.14	Der Großhandel stellt dem Einzelhandel Waffen als Ansichtsware zur Ausstellung im Fachgeschäft zur Verfügung.	Die dargestellte Sichtweise ist korrekt. In allen Erörterungen zum Themenkomplex Kommission, Ansichtswaffen etc. wurde immer die Auffassung vertreten, dass es nicht auf Eigentumsverhältnisse ankommt, sondern auf die tatsächliche Sachherrschaft. Entsprechend stellen auch die waffenrechtlichen Definitionen von Erwerb, Besitz und Überlassung in Anlage 1 Abschnitt 2 zum WaffG immer auf die tat-

<p>Die Waffen befinden sich für die Dauer der Überlassung weiter im Eigentum des Großhändlers, und sind handelsrechtlich auch in seinem Inventar ausweisbar.</p> <p>Sie befinden sich allerdings für die Dauer der Überlassung (gerade auch waffenrechtlich) im Besitz des Einzelhändlers, der physisch die tatsächliche Gewalt darüber ausübt (Träger der Sachherrschaft).</p> <p>Folgerichtig meldet der Großhändler bei der initialen Bestandsmeldung zum 01.09.2020 (Beginn der Meldepflicht) seine überlassenen Ansichtswaffen nicht, während der Einzelhändler diese in seiner Bestandsmeldung zu melden hat.</p> <p>Sendet der Einzelhändler die Waffen an den Großhandel zurück, weil er diese nicht verkaufen konnte, meldet er eine Überlassung; der Großhändler einen Erwerb.</p>	<p>sächliche Gewalt über eine Waffe ab. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass in dem Fallbeispiel der Einzelhändler die Bestandsmeldung an das NWR abgibt und bei Rücksendung an den Großhändler eine Überlassungsmeldung, die mit einer Erwerbsmeldung des Großhändlers korrespondiert.</p>
--	---

BMI, KM5-53101/25#10

Zusammenstellung der Anfragen der Waffenhersteller und -händler, Version 18

Stand: 28.08.2020

	Sind diese Gedanken zu- treffend?	
--	--------------------------------------	--

5. Aufwand

ID	Frage	Antwort
5.1	<p>Ist eine Umstellung der innerbetrieblichen Systeme erforderlich? [insbesondere mit Blick auf Klein- und Kleinstunternehmer (Alleinmeister oder 1 bis 5 Mitarbeiter)]</p>	<p>Die Anpassungen bereits verfügbarer Warenwirtschaftsprogramme bei Klein- und Kleinstunternehmen sind wegen der Einführung des NWR II nicht zwingend erforderlich. Diese können und sollten das durch das NWR Meldeportal bereitgestellte dialogbasierte Webportal nutzen. Dazu ist nur ein Internetzugang und ein üblicher Browser notwendig. Ebenfalls besteht die Möglichkeit Meldelisten als s.g. CSV-Dateien am Meldeportal hochzuladen. Alternativ könnten Sie sich an die den Verbänden bekannten Dienstleister wenden, die den Service übernehmen könnten.</p>
5.2	<p>Welche Auswirkungen hat die Einführung des NWR II auf die Verwendung von Warenwirtschaftssystemen?</p>	<p>Das NWR fordert zunächst keine Eingriffe in die Warenwirtschafts- oder Buchführungssysteme. Erforderlich sind, soweit die automatisierte Schnittstelle des NWR Meldeportals genutzt wird, die Extraktion von XWaffe-konformen elektronischen Meldungen aus diesen Systemen sowie die Verarbeitung von XWaffe-konformen Rückmeldungen. Die IT-Bereiche der Firmen oder deren IT-Dienstleister werden bei der Lösung dieser Aufgaben vom Projekt beraten.</p>
5.3	<p>Werden die Hersteller und Händler bei der Erfüllung der elektronischen Meldepflichten vom Staat finanziell unterstützt?</p>	<p>Nein. Es handelt sich um die Umsetzung der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie.</p>
5.4	<p>Gibt es seitens der Bundesregierung eine Kosten-Analyse?</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung des Projektes NWR II erfolgte auch eine Kostenschätzung, die in den gesetzlichen Erfüllungsaufwand im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Eingang gefunden hat.</p>

6. Sonstige Fragen

ID	Frage	Antwort
6.1	<p>Wie erfolgt die die Abnahmen/ Bewertung der IT-Sicherheit? Gibt es eine ISO Zertifizierung?</p>	<p>Das im Projekt erstellte IT-Sicherheitsrahmenkonzept orientiert sich an der ISO-Norm. Darauf basierend wurden Checklisten für die HuH erstellt. Diese Checklisten wurden möglichst einfach und verständlich gestaltet und enthalten Fragen und Maßnahmen, deren Erfüllung eine Voraussetzung zur Registrierung ist.</p>
6.2	<p>XWaffe: Was ist unter „Waffentechnische Ausführung“ im XWaffe Katalog zu verstehen?</p>	<p>Der XWaffe Katalog „Waffentechnische Ausführung“ wurde mit der XWaffe Version 1.5.2. neu eingeführt und ist auch in der aktuellen XWaffe Version 2.2 enthalten, um Waffen und wesentliche Waffenteile näher zu beschreiben und waffentechnische Besonderheiten zum Ausdruck zu bringen. Den Katalog finden sie im Kapitel C.41 der <u>Dokumentation zu XWaffe 2.2 im XRepository</u>.</p> <p>Das Feld „Waffentechnische Ausführung“ dient dazu, eine Waffe/ein Waffenteil im Detail näher zu beschreiben. Die meisten Waffen/Waffenteile werden voraussichtlich den Code 1 „Waffe/Waffenteil ohne Besonderheiten“ zugewiesen bekommen. Sind jedoch waffentechnische Besonderheiten vorhanden, können diese durch die unter den Codewerten 2 bis 11 genannten Werte zum Ausdruck gebracht werden, z.B. Narkosewaffe. Die Codewerte 2 bis 11 können auch in Kombination verwendet werden, wenn mehrere waffentechnische Besonderheiten in einer Waffe/einem Waffenteil vereint sind.</p>
6.3	<p>Wie ist die Zuordnung des Feldes „MunitionsbezeichnungKaliber“ geplant, wenn eine Waffe mehrere Läufe mit unterschiedlichen Kalibern besitzt?</p>	<p>Jeder Waffe können mehrere Kaliberbezeichnungen zugeordnet werden. Vorgesehen ist es, dass jedes Kaliber, welches aus der Waffe verschossen werden kann, einmal (!) erfasst wird, auch wenn eine Waffe z.B. zwei Läufe gleichen Kalibers besitzt.</p> <p>Beispiel: Waffentyp Drilling, zwei Läufe im Kaliber 12/70, ein Lauf im Kaliber 7x65R.</p> <p>Dem NWR ist mitzuteilen, welche Kaliber aus dieser Waffe verschossen werden können. Dieses sind die Kaliber 12/70 und 7x65R. Jedes Kaliber, für das der Besitzer einen Lauf zu dieser Waffe besitzt, ist genau einmal zu benennen. Die Tatsache, dass zwei Läufe im Kaliber 12/70 vorhanden sind, ist für das NWR unbedeutend.</p> <p>Die Kaliber sind einzeln anzugeben. Kombinationen unter einem eigenen Code sind aufgrund der Vielfältigkeit aktuell und zukünftig am Markt existierender Waffentypen und der daraus resultierenden großen Anzahl möglicher Kaliberkombinationen nicht vorgesehen.</p>

<p>6.4</p>	<p>Stellt eine NWR-ID ein schützenswertes personenbezogenes Datum dar?</p>	<p>Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.</p> <p>Die NWR-ID ist zunächst eine unverwechselbare technische Identifikationsnummer (ID) des NWR. Sie wird einmalig zur technischen Beschreibung von Daten vergeben, die im NWR gespeichert sind, unter anderem für Daten zu Personen, Erlaubnissen bzw. Erlaubnisdokumenten und Waffen / Waffenteilen (wesentliche Teile). Die NWR-ID gewährleistet die eindeutige Identifikation und Zuordnung von Daten im NWR.</p> <p>Die NWR-ID besteht aus einer 21-stelligen Buchstaben- und Ziffernfolge. Der erste Buchstabe beschreibt die Art der NWR-ID [P = natürliche Person, F = nichtnatürliche Person, E = Erlaubnis, W = Waffe, T = Waffenteil (wesentliche Teile)]. Dies vorausgeschickt sind mindestens die NWR-ID zu identifizierbaren natürlichen Personen [NWR-ID P 20xx-xx-xx xxxxxxxx -x] auch personenbezogene Daten, die hinreichend geschützt werden müssen. Aber auch die übrigen Komponenten der NWR-ID werden zu personenbezogenen Daten, soweit sie mit Daten zu bestimmbar Einzelpersonen verknüpft werden.</p>
<p>6.5</p>	<p>Wie sind Schalldämpfer gemäß XWaffe zu erfassen?</p>	<p>Schalldämpfer sind analog der Schusswaffe zu standardisieren, für die sie bestimmt sind. Ist ein Schalldämpfer für mehrere Schusswaffen vorgesehen, so erfolgt die Standardisierung nach der strengsten Einstufung durch die Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG. Beispiel: Der Dämpfer ist für eine halbautomatische Büchse mit wechselbarem Magazin und für eine Repetierbüchse vorgesehen, dann finden Sie in der Anlage 1 Abschnitt 3 unter der Ziffer 2.5 die halbautomatische Büchse und unter der Ziffer 3.1 die Repetierbüchse. Folglich ist die halbautomatische Büchse maßgeblich. Ein Beispiel für die Standardisierung finden Sie in der Matrix Waffentypologie im ZI: https://www.nwr-fl.de/xwaffe-und-nwr-kataloge.html.</p> <p>Schalldämpfer sind in der Regel nicht für ein Kaliber/Munitionsbezeichnung eingerichtet, sondern für eine ganze Reihe Kaliber verwendbar. Aus diesem Grund erfolgt keine Kaliberzuordnung und es wird der Wert "ohne" eingetragen. Wenn der Dämpfer für bestimmte Kalibergruppen/bis zu einem Maximalkaliber bestimmt ist, können Sie dies gern, unter der Modellbezeichnung mit aufnehmen. Dies würde insbesondere bei Recherchen und polizeilichen Ermittlungen einen Mehrwert darstellen.</p>

6.6	Wie werden mehrere Kaliber im Lauf übermittelt (Bspw. bei einem Drilling)?	<p>Maßgeblich für die Munitionsbezeichnung der Waffe ist das Patronenlager. Ein Drilling hat je Lauf eines, also drei. Das Laufbündel besteht aus drei Läufen. Im Standard XWaffe ist es möglich, bis zu vier Munitionsbezeichnungen/Kaliber je Waffe oder Waffenteil zu speichern.</p> <p>Sollte der seltene Fall eintreten, dass ein Fünfling vorliegt, bei dem es keine zwei kalibergleichen Läufe gibt, entscheidet die Fachliche Leitstelle über die korrekte Erfassung.</p> <p>Einsteckläufe sind nicht Bestandteil der Waffe und sind gesondert zu betrachten.</p>
6.7	Was wird unter Meldungskette, bzw. unter Kettenüberlassung verstanden?	<p>Kettenüberlassungen sind mehrere Überlassungen/Erwerbsmitteilungen einer Waffe, bei denen die angezeigten Überlassungen/Erwerbsmitteilungen gegenüber Waffenbehörden nicht zwangsläufig in der Reihenfolge des tatsächlichen Besitzwechsels der Waffe erfolgen. Jede Kettenüberlassung löst eine Meldungskette aus.</p>
6.8	Wie ist vorzugehen, wenn ein Lieferant im Herstellerkatalog nicht zu finden ist?	<p>Der im NWR geführte Herstellerkatalog umfasst mittlerweile über 5000 Hersteller. Für Ausnahmefälle sieht die Logik des NWR bei der Herstellerangabe die Nutzung des Wertes (9996) „Nicht im Katalog aufgeführter Hersteller“ mit der Möglichkeit der Angabe eines Freitextes vor. Diese Möglichkeit soll nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Der Herstellerkatalog ist im öffentlichen Bereich des Zentralen Informationssystems des NWR (https://www.nwr-fl.de/was-ist-das-nationale-waffenregister.html) unter der Überschrift „Die Kataloge“ zu finden. Die bisher im NWR verzeichneten Hersteller- und Synonymbezeichnungen für den NWR II-Betriebsstart sind im ZIP-Ordner „XWaffe2_2_Release24_extKataloge“ enthalten. Sollte hier der gesuchte Hersteller nicht erfasst sein, soll dieser bitte an den NWR-Benutzerservice unter NWR@bva.bund.de gemeldet werden.</p>
6.9	Wie wird vorgegangen, wenn bei einer genehmigungspflichtigen Feuerwaffe ein unwesentliches Waffenteil ausgetauscht wird, z.B. wenn der Schaft von Holz gegen einen Schaft aus Kunststoff ausgetauscht wird? Muss hier eine Meldung erfolgen?	<p>Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Meldung des Austausches eines unwesentlichen Waffenteils (Umkehrschluss § 37 Abs. 1 Nr. 4 b WaffG ab 01.09.2020).</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn die Waffe, bei der die Modellbezeichnung geändert worden ist, die eigene Waffe des Waffenherstellers/-händlers ist, wird dem Waffenhersteller/-händler dennoch die Nutzung der Umbaumeldung empfohlen, um die Angaben zur Modellbezeichnung im NWR zu aktualisieren. Dieses ist insbesondere wichtig, um weiterführende Meldungen an das NWR, z.B. nachfolgende Überlassungsmeldungen, sachgerecht zu gestalten. 2. Wenn die Waffe, bei der die Modellbezeichnung geändert worden ist, die Waffe eines WBK-Inhabers ist, führt der Waffenhersteller/-händler keine Meldung durch. Er soll den WBK-Inhaber bei der Rücküberlassung der Waffe darauf hinweisen, zeitnah die Modellbezeichnung bei der WaffB zu korrigieren.

<p>6.10</p>	<p>Wie wird mit den Waffen vorgegangen, die ein Waffenhersteller und -händler zwecks Reparatur, Kommission oder Ansicht vor dem 01.09.2020 erhalten und diese auch nach dem Beginn der elektronischen Anzeigepflichten im Besitz hat?</p>	<p>Waffen, die sich zwecks Reparatur, Kommission, Verwahrung oder Ansicht bei Waffenherstellern/-händlern befinden, können im Wege der Ersatzdokumentation für die Dauer eines Monats nachgewiesen werden. Sollte die Dauer des Verbleibs der Waffe beim Händler / Hersteller diesen Monat übersteigen oder der Händler / Hersteller keine Ersatzdokumentation durchführen wollen, muss ein Erwerb an das Register gemeldet werden. Hierbei ist der Erwerb mit der Erwerbsart „Überlasser unterliegt keiner Anzeigepflicht“ zu melden.</p> <p>Begründung: Ein Erwerb von WBK-Inhaber würde eine Anzeigepflicht des Überlassers nach sich ziehen, was gerade bei Kom-missions- und Verwahrwaffen nicht gewollt ist, da diese in dessen Erlaubnissen weiterhin stehen sollen. Eine Bestandsmeldung würde (zumindest von privaten Besitzern) eine Doppelerfassung der Waffe unter zwei verschiedenen W-ID nach sich ziehen. Eine Rücküberlassung würde sodann mit der W-ID des Händlers und nicht mit der der WaffB durchgeführt werden.</p> <p>Wenn nun die Verwahrzeit bzw. die Kommissionszeit (die Waffe kann nicht verkauft werden) endet, kann die Waffe durch den Prozess „Überlassen, Erwerber unterliegt keiner Anzeigepflicht“ zurück überlassen werden.</p> <p>Wird im Falle einer Kommissionswaffe der Händler sich mit einem potenziellen Käufer einig, so meldet er zunächst erneut einen Erwerb der Waffe mit dem Prozess „Erwerb von WBK-Inhaber oder Inhaber einer Anzeigebescheinigung“ und kann im Nachgang die Überlassung an den neuen Erwerber tätigen. So entsteht dann auch die Anzeigeverpflichtung für beide (Überlasser und Erwerber) bei ihrer zuständigen WaffB. Die zusätzliche Erwerbsmeldung vom WBK-Inhaber ist technisch deshalb notwendig, da ansonsten der „abgebenden“ WaffB eine nachträgliche Überlassungsmeldung nicht möglich wäre, wenn die „aufnehmende“ WaffB die Waffe zuerst übernimmt.</p>
-------------	---	--